



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Reisekostenrecht zuständige
oberste Landesbehörden

Betreff: Bundesreisekostengesetz

Bezug: Fahrtkostenerstattung bei Einsatz einer privaten
BahnCard 100

Aktenzeichen: D6-30201/7#2

Berlin, 19. September 2018

Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10657
FAX +49 30 18 681-510657

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Nach § 4 Abs.2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) sind bei der Fahrtkostenerstattung mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen. In Ziffer 4.2.2 der Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) ist festgelegt, dass die Kosten einer BahnCard zu erstatten sind, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.

Im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren ist seither mehrfach entschieden worden, dass die Festlegung in Ziffer 4.2.2 BRKGVwV bei Reisenden mit einer privaten BahnCard 100 zu nicht vertretbaren Ergebnissen führt.

Vor dem Hintergrund bitte ich, bei Nutzung einer BahnCard 100 abweichend von Ziffer 4.2.2 BRKGVwV wie folgt zu verfahren:

Für den Fall, dass ein Berechtigter aus dienstlichem Anlass und zur dienstlichen Nutzung eine von ihm selbst erworbene BahnCard 100 einsetzt, bin ich mit einer Erstattung von fiktiven Anschaffungskosten der wirtschaftlichsten BahnCard und der fiktiven Fahrkosten unter Verwendungen dieser BahnCard zum Ende der Gültigkeitsdauer der BahnCard 100 auf Antrag einverstanden. Der Antrag kann bis 6 Monate nach Ablauf der BahnCard100 gestellt werden.

Berlin, 19.09.2018

Seite 2 von 2

Die fiktive Kostenerstattung im Gültigkeitszeitraum der BahnCard 100 darf den Anschaffungspreis der BahnCard100 jedoch nicht überschreiten.

Für die steuerliche Behandlung ist Folgendes zu beachten:

Die nachträgliche fiktive Kostenerstattung kann bis zur Höhe der ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine, die für nachgewiesene dienstliche Fahrten ohne Nutzung der BahnCard 100 während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären, begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der BahnCard 100 steuerfrei erfolgen.

Für Inhaber einer privaten BahnCard 25, einer privaten BahnCard 50 oder anderer Netz- und Zeitkarten findet dieses Rundschreiben keine Anwendung.

Ich bitte um Beachtung und Bekanntmachung in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrag
elektr. gez.

Menzel